

Prüfungsordnung

für den berufsbegleitenden

Diplomstudiengang Bauingenieurwesen

an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig

(Prüfo-BBI)

Fassung vom 15.09.2020 auf der Grundlage von §§ 13 Abs. 4, 34 SächsHSFG

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beiderlei Geschlecht.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums	3
§ 2 Diplom-Ingenieur; Zweck und Aufbau der Diplomprüfung	3
§ 3 Fristen und Termine	4
§ 4 Zulassung zu Prüfungen	4
§ 5 Prüfungen	5
§ 6 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten	6
§ 7 Mündliche Prüfungen, Präsentationen und Verteidigungen	6
§ 8 Projektarbeiten, Entwürfe, Prüfungen am Computer, Laborarbeiten	7
§ 9 Bewertung und Notenbildung	8
§ 10 Versäumnis, Rücktritt und Sanktionsnote	9
§ 11 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungen	9
§ 12 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen	10
§ 13 Diplomarbeit	11
§ 14 Kolloquium und Gesamtnote des Diplommoduls	12
§ 15 Prüfungsorgane und Prüfungsorganisation	12
§ 16 Prüfer und Beisitzer	13
§ 17 Zeugnisse und Urkunden	13
§ 18 Ungültigkeit der Diplomprüfung	14
§ 19 Aufbewahrung und Einsicht von Prüfungsunterlagen	14
§ 20 Widerspruchsverfahren	14
§ 21 Schlussbestimmungen	15

Anlage: Prüfungsplan

Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungen im berufsbegleitenden Diplomstudiengang Bauingenieurwesen an der Fakultät Bauwesen der HTWK Leipzig.

§ 1

Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

(1) Das berufsbegleitende Teilzeit-Studium ist so angelegt, dass es einschließlich der Diplomprüfung und der Diplomarbeit in der Regelstudienzeit von neun Semestern abgeschlossen werden kann. Jedoch kann, bei Erhöhung der Arbeitslast je Semester auf 30 ECTS-Punkte, ein Abschluss des Studiums bereits nach dem achten Semester erreicht werden.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut, es deckt gemäß Regelstudienablaufplan in den ersten Semestern die essentiellen Basismodule des Bauwesens ab. In den folgenden Semestern erfolgt dann das vertiefende Studium in den jeweils zu wählenden Schwerpunkten Konstruktiver Ingenieurbau, Hochbau oder Baubetrieb.

(3) Im Vorlesungszeitraum der Studiensemester sind Präsenzlehrveranstaltungen an ausgewählten Wochenenden zur Wissensvertiefung der Pflicht- oder der Wahlpflichtmodule zu besuchen und die entsprechenden Modulprüfungen zu absolvieren.

§ 2

Diplom-Ingenieur; Zweck und Aufbau der Diplomprüfung

(1) Der akademische Grad Diplom-Ingenieur ist ein berufsqualifizierender Abschluss. Er wird beim Erwerb von 240 Punkten nach dem **European Credit Transfer and Accumulation System** (ECTS-Punkte) vergeben. Ein ECTS-Punkt entspricht für einen durchschnittlich leistungsfähigen Studierenden einer Arbeitslast von 30 Zeitstunden. Die 240 ECTS-Punkte teilen sich in 150 ECTS-Punkte gemäß Regelstudienablaufplan und in 90 ECTS-Punkte gemäß Anerkennungsverfahren (§ 5 StudO-BBI).

(2) Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der akademische Grad "Diplom-Ingenieur (FH)", Abkürzung: „Dipl.-Ing. (FH)“, verliehen.

(3) Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Student die Zusammenhänge seines Studiums fachübergreifend erkennt, ob er die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, ob er die für die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat und eigenverantwortlich umzusetzen vermag und damit das Studienziel (§ 2 StudO-BBI) erreicht hat.

(4) Die Diplomprüfung besteht aus sämtlichen, laut Prüfungsplan erforderlichen Modulprüfungen der jeweiligen Studienrichtung.

(5) Die zur erfolgreichen Ablegung der Diplomprüfung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind im Prüfungsplan enthalten. Die Wahlpflichtmodule ergeben sich aus der gewählten Studienvertiefung, die in Anlage 1 zur StudO-BBI aufgeführt ist. Das Angebot unterliegt der Aktualisierung entsprechend dem wissenschaftlichen Erkenntnisstand. Ein Rechtsanspruch auf das Angebot eines bestimmten Wahlpflichtmoduls besteht nicht. Die Anzahl der angebotenen Wahlpflichtmodule muss mindestens den Erwerb der in den Wahlpflichtfächern erforderlichen Anzahl von ECTS-Punkten im jeweiligen Semester gewährleisten.

(6) Die Modulbeschreibungen sind in Anlage 2 zur StudO-BBI enthalten und weisen alle prüfungsrelevanten Voraussetzungen für die Erteilung von ECTS-Punkten und Noten aus. Die Modulbeschreibungen haben informatorischen Charakter und unterliegen der stetigen Aktualisierung. Im Zweifel gelten

vorrangig die Angaben in dieser Ordnung sowie im Prüfungsplan (Anlage) und im Studienablaufplan (Anlage 1 zur StudO-BBI).

(7) Modulprüfungen setzen sich aus allen Prüfungsleistungen des betreffenden Moduls zusammen. Sie werden in der Regel studienbegleitend zum entsprechenden Modul abgenommen.

(8) In einer Prüfungsperiode dürfen maximal zwei nach Prüfungsplan zu erbringende Erstprüfungen in Pflichtmodulen pro Tag abgenommen werden. Über die Zuordnung von Prüfungsleistungen zu Prüfungsperioden entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3

Fristen und Termine

(1) Die Diplomprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Diplomprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.

(2) Prüfungstermine für Prüfungsleistungen am Ende eines Moduls werden unter Angabe des Moduls und Prüfers spätestens einen Monat vor dem Prüfungstermin auf den offiziellen Seiten der Fakultät Bauwesen oder des Prüfungsamtes im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt gegeben. Diese Ankündigung enthält auch die Frist für die An- und Abmeldungen zu den Modulprüfungen; diese Frist soll mindestens zwei Wochen betragen, sie ist durch das Prüfungsamt zu datieren und mit Unterschrift zu dokumentieren.

(3) Prüfungsleistungen finden in der Regel in der abschließenden Präsenzwoche des jeweiligen Semesters in der Prüfungsperiode an der HTWK Leipzig statt. Alle Prüfungen werden in der Regel in jedem Semester angeboten.

(4) Überschreitungen der in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelten Fristen, die der Student nicht zu vertreten hat, werden im Prüfungsverfahren nicht angerechnet. Satz 1 gilt bei Inanspruchnahme gesetzlich geregelter Freistellungen im Falle des Mutterschutzes, der Elternzeit oder der Pflegezeit entsprechend. Die Voraussetzungen der Nichtanrechnung hat der Student in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

§ 4

Zulassung zu Prüfungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zu den Modulprüfungen ist die Immatrikulation im berufsbegleitenden Diplomstudiengang Bauingenieurwesen der HTWK Leipzig. Bestimmungen über die Wahlfachhörerschaft, das Frühstudium und das Externat nach der Immatrikulationsordnung der HTWK Leipzig bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Zulassung zu einer Prüfung kann an den Nachweis bestimmter Prüfungsvorleistungen gebunden sein, die sich aus der Anlage zu dieser Prüfungsordnung (Prüfungsplan) ergeben.

(3) Die Zulassung zu einer Prüfung kann insbesondere versagt werden, wenn

- a.) die Voraussetzungen einer Exmatrikulation gegeben sind,
- b.) die nach Prüfungsplan erforderliche Prüfungsvorleistung für die jeweilige Modulprüfung nicht erbracht oder
- c.) einer schriftlichen Auflage des Prüfungsausschusses bzw. des Prüfungsamtes nicht nachgekommen worden ist,

- (d) in den sonst im Sächsischen Hochschulgesetz oder dieser Prüfungsordnung bestimmten Fällen.

Prüfungen, an denen trotz fehlender Zulassung teilgenommen wird, werden nicht bewertet.

(4) Studenten sind zu allen Erstprüfungen und Ersten Wiederholungsprüfungen, für die sie zugelassen sind, automatisch angemeldet. Für Prüfungen, die während einer Beurlaubung abgelegt werden sollen, hat sich der Student im Prüfungsamt schriftlich anzumelden. Mit Beantragung einer Zweiten Wiederholungsprüfung ist der Student automatisch angemeldet.

(5) Studenten können sich von Prüfungen, zu denen sie automatisch angemeldet sind, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin abmelden. Eine Abmeldung von Zweiten Wiederholungsprüfungen ist ausgeschlossen.

§ 5 Prüfungen

(1) In Prüfungen wird dem Studenten eine selbst erbrachte, abgrenzbare Leistung auf der Basis einer konkreten Aufgabenstellung abgefordert. Durch das Absolvieren von Prüfungen soll der Student nachweisen, dass er über einen dem Studienfortschritt entsprechenden Stand von Wissen, Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen verfügt sowie in der Lage ist, fachbezogene Aufgabenstellungen unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden erfolgreich zu bearbeiten und in angemessener Form schriftlich bzw. mündlich darzulegen oder durch Erschaffung eines Werkes zu belegen.

(2) Als Prüfungen im Sinne dieser Ordnung gelten Modulprüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen.

(3) Prüfungsleistungen werden in folgender Form erbracht

1. Klausurarbeiten -PK - ,
2. Hausarbeiten - PH - ,
3. Hausarbeiten mit Verteidigung – PH mit PV - ,
4. mündliche Prüfungen - PM - ,
5. Präsentationen - PP - ,
6. Projektarbeiten - PJ - ,
7. Entwurf mit Verteidigung – PE mit PV - oder
8. Prüfung am Computer - PC - .

(4) Prüfungsvorleistungen werden in folgender Form erbracht

1. Belege -PVB - ,
2. Laborarbeiten - PVL - ,
3. Hausarbeiten - PVH - ,
4. Prüfungen am Computer – PVC - .

(5) Prüfungsvorleistungen sind Leistungen nach Absatz 4, die Voraussetzung für die Zulassung zur Erbringung einer Prüfungsleistung nach Absatz 3 sind. Ob eine Leistung Prüfungsleistung oder -vorleistung ist, ergibt sich aus dem Prüfungsplan. Prüfungstermine von Prüfungsvorleistungen werden in den jeweiligen Veranstaltungen vom Prüfer bekanntgegeben. Prüfungsvorleistungen unterliegen nicht der Protokollpflicht.

(6) Studienleistungen unterliegen keiner Prüfungsbewertung durch Notenvergabe, wenn die Erreichung des Lernziels anderweitig sichergestellt und eine entsprechende Kennzeichnung im Prüfungs-

plan erfolgt ist. In diesen Fällen wird eine Teilnahmebescheinigung (TB) oder auf Grundlage einer Prüfungsleistung ein unbenoteter Leistungsschein (LS) erworben. Die hinreichende Teilnahme zum Erwerb der Teilnahmebescheinigung gilt als bestandene Prüfungsleistung im Sinne dieser Ordnung. Die hinreichende Teilnahme zum Erreichen des Lernziels setzt den Nachweis der Anwesenheit in mindestens 85% der Lehrveranstaltungen voraus. Soweit im Falle des Nichterreichens der vorstehenden Quote Gründe mitursächlich waren, die Rücktrittsgründe im Sinne dieser Ordnung darstellen, kann auf Antrag der Prüfungsausschuss eine anderweitige Prüfungsleistung zum Nachweis des Erreichens des Lernziels festlegen.

(7) Macht ein Student glaubhaft, dass er wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, Prüfungen unter den vorgegebenen Bedingungen abzulegen, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag über die Gewährung eines geeigneten Nachteilsausgleichs. Dem Studenten kann insbesondere eine verlängerte Bearbeitungszeit bzw. die Erbringung der Prüfung in einer anderen Prüfungsart gestattet werden. In Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss die Beibringung eines (amts-)ärztlichen Attestes verlangen.

§ 6

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) Klausurarbeiten sind schriftliche Aufsichtsarbeiten, in denen der Student nachweisen soll, dass er über ein ausreichendes Grundlagenwissen verfügt und in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mittels wissenschaftlicher Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten und sein Wissen in angemessener Form schriftlich darlegen kann. Dem Studenten können Aufgaben oder Themen zur Auswahl gestellt werden. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(2) Mit sonstigen schriftlichen Arbeiten, zum Beispiel Hausarbeiten, soll der Student nachweisen, dass er in begrenzter Zeit ein Thema bzw. eine Aufgabe mit wissenschaftlichen Methoden seines Fachs problembewusst bearbeiten und darstellen kann.

(3) Die Bearbeitungszeit von schriftlichen Arbeiten ist im Prüfungsplan ausgewiesen. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten.

(4) Für die Dauer von Aufsichtsarbeiten soll ein Prüfer erreichbar sein. Vor Beginn von Aufsichtsarbeiten hat sich der Student auf Verlangen der aufsichtführenden Person mit amtlichen Lichtbildausweis bzw. Studentenausweis auszuweisen. Über den Verlauf von Aufsichtsarbeiten ist von der aufsichtführenden Person eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens Angaben über Datum, Uhrzeit, Prüfungsraum, Aufsichtsführende und Dauer der Klausurarbeit enthalten sowie die wesentlichen Vorkommnisse vermerken muss. Es ist von dem Aufsichtsführenden unter Angabe des Namens zu unterschreiben.

(5) Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten.

§ 7

Mündliche Prüfungen, Präsentationen und Verteidigungen

(1) Durch mündliche Prüfungen soll der Student nachweisen, dass er über ein ausreichendes Grundlagenwissen verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in einem logisch aufgebauten mündlichen Vortrag zu beantworten in der Lage ist.

(2) Mit Präsentationen soll der Student nachweisen, dass er in begrenzter Zeit ein Thema bzw. eine Aufgabe mit wissenschaftlichen Methoden seines Fachs problembewusst bearbeiten, dokumentieren, visualisieren und vortragen kann.

(3) Im Rahmen einer Verteidigung werden durch den Studenten die Ergebnisse einer vorausgegangenen schriftlichen Arbeit vorgetragen. An den Vortrag schließt sich zum Thema der Aufgabenstellung eine fachliche Diskussion mit Beantwortung themenbezogener Fragen an.

(4) Die Dauer der jeweiligen Prüfungsleistung ist im Prüfungsplan ausgewiesen. Die Ergebnisbekanntgabe soll unverzüglich im Anschluss an die Prüfung erfolgen.

(5) Mündliche Prüfungen, Präsentationen und Verteidigungen sind als Einzel- oder Gruppenprüfung von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. § 6 Abs. 5 gilt entsprechend. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll einer mündlichen Prüfung muss Beginn und Ende der Prüfung, den Prüfungsraum, die anwesenden Prüfer und Beisitzer, den wesentlichen Prüfungsinhalt und das Prüfungsergebnis beinhalten. Es ist von mindestens einem Prüfer zu unterzeichnen.

(6) Die mündlichen Prüfungen, Präsentationen und Verteidigungen können auch ortsunabhängig in Form der Videokonferenz abgehalten werden. Telefongespräche oder Audiokonferenzen sind als Prüfungsform nicht zulässig. Voraussetzung für den Einsatz einer solchen Videoprüfung ist die Zustimmung des Prüfers und ein begründeter Antrag des Studenten an den Prüfungsausschussvorsitzenden. Zur Feststellung der Identität des Studenten hat dieser auf Verlangen des Prüfers in der Videokonferenz ein amtliches Lichtbildausweisdokument für den Prüfer sichtbar vorzuweisen. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten. Insbesondere ist die Speicherung von personenbezogenen Daten und Bild- oder Audiodateien untersagt. Dem Studenten wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem jeweils im Vorfeld abgestimmten elektronischen System vertraut zu machen. Zu Beginn der Prüfung soll erfragt werden, ob der Student von dieser Gelegenheit Gebrauch gemacht hat und ob er hinreichend mit dem System vertraut ist. Videoprüfungen sind mindestens von zwei Prüfern oder von einem Prüfer in Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers zu bewerten. Der Beisitzer hat keinen Einfluss auf die Bewertung der Prüfungsleistung. Es ist während der Prüfungszeit sicher zu stellen, dass Student und alle Prüfer oder Beisitzer in Sichtkontakt sind. Für den Fall einer technischen Störung muss gewährleistet sein, dass dem Studenten kein Nachteil entsteht. Student und Prüfer sind verpflichtet, innerhalb von maximal 10 Minuten alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Verbindungsstörung zu beseitigen und die Prüfung fortzusetzen. Die Prüfung ist um die Dauer der Verbindungsstörung zu verlängern. Die Verbindungsstörung ist im Prüfungsprotokoll zu dokumentieren. Soweit die Störung nicht innerhalb von 10 Minuten beseitigt werden kann, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Sie ist vollständig zu wiederholen. Mündliche Prüfungen in Videokonferenz können auch als Gruppenprüfungen mit maximal vier Studenten stattfinden, soweit sichergestellt ist, dass der Einzelanteil isoliert betrachtet den Anforderungen einer Einzelprüfung entspricht. Im Falle der technischen Störung, die nicht alle Teilnehmer der Gruppenprüfung betrifft, gilt abweichend für die Studenten, die von der technischen Störung betroffen sind, dass die Prüfung für diese sofort als nicht abgelegt gilt. Die Prüfung ist für diese vollständig zu wiederholen. Die Prüfung mit den verbliebenen Studenten wird ohne Unterbrechung fortgesetzt.

§ 8

Projektarbeiten, Entwürfe, Prüfungen am Computer, Laborarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten und Entwürfe soll die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Ideen nachgewiesen werden, gegebenenfalls auch die Fähigkeit zur Teamarbeit. Hierbei soll der Student zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb komplexer Aufgabenstellungen Ziele zu defi-

nieren, problemorientierte Lösungsvorschläge und praxisbezogene Realisierungskonzepte zu erarbeiten.

(2) Durch Prüfungen am Computer zeigt der Student, dass er in der Lage ist, mit Computerprogrammen Anwendungen durchzuführen und fachbezogene Problemstellungen zu lösen.

(3) Durch Laborarbeiten werden dem Studenten die Analysetechnik und die Verfahren zur Messwertbestimmung vermittelt.

(4) Die Dauer von Projektarbeiten, Entwürfen, Prüfungen am Computer und Laborarbeiten sind im Prüfungsplan ausgewiesen. Sie können auch als Gruppenarbeit von zwei Studenten gemeinschaftlich erbracht werden, wenn der Beitrag jedes einzelnen Studenten nach Inhalt und Umfang in geeigneter Weise abgegrenzt wird, deutlich unterscheidbar sowie bewertbar bleibt und auch isoliert betrachtet den Anforderungen nach Absatz 1-3 genügt.

(5) Für schriftliche Projektarbeiten, Entwürfe, Prüfungen am Computer und Laborarbeiten gilt § 6 Abs. 5 entsprechend.

§ 9

Bewertung und Notenbildung

(1) Zweite Wiederholungsprüfungen werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Mündliche Prüfungen sollen von mindestens zwei Prüfern oder von einem Prüfer in Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers bewertet werden. Die Diplomarbeit muss von zwei Prüfern bewertet werden.

(2) Prüfungsleistungen werden von den Prüfern nach folgendem Notensystem bewertet:

Note	Prädikat	Beschreibung
1,0; 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Mittel der Einzelnoten, gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer im Prüfungsplan (PrüfO-BBI Anlage) aufgeführten Gewichtung. Es wird nur die erste Dezimalstelle des errechneten (gewichteten) Mittels hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

Danach können sich ergeben:

Durchschnitt	Prädikat
bis einschließlich 1,5	sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5	gut
2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

- (3) Bewerten mehrere Prüfer eine Prüfungsleistung, ergibt sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Abweichend von Absatz 1 werden Prüfungsvorleistungen mit lediglich „erfolgreich“ oder „nicht erfolgreich“ bewertet. Die Bewertung "nicht erfolgreich" entspricht der Note 5 (nicht ausreichend). Mit „nicht erfolgreich“ bewertete Prüfungsvorleistungen können beliebig oft wiederholt werden. Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Ergebnisse schriftlicher Prüfungen werden anonymisiert durch Online-Veröffentlichung an der hierfür vorgesehenen Stelle in der Fakultät bzw. des Prüfungsamtes bekannt gegeben. Eine Bekanntgabe kann darüber hinaus auch in sonstiger geeigneter Weise erfolgen, insbesondere durch schriftliche Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung (Prüfungsbescheid). Die Online-Veröffentlichung von Prüfungsergebnissen ist zu datieren, zu dokumentieren und für mindestens einen Monat online zu belassen. Über die Veröffentlichung bekanntgegebene Prüfungsergebnisse gelten einen Monat nach Datierung der Veröffentlichung als bekannt gegeben (Bekanntgabefiktion). Die Bekanntgabe des Ergebnisses einer mündlichen Prüfung erfolgt unmittelbar nach Beendigung der Prüfung.
- (6) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem mit den ECTS-Punkten gewichteten Mittel der Modulnoten. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (7) Neben der Abschlussnote wird zusätzlich eine relative Note nach den aktuellen Empfehlungen des ECTS-Users' Guide auf der Grundlage des Abschlussjahrganges und zwei vorhergehender Jahrgänge im Diploma Supplement ausgewiesen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt und Sanktionsnote

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet, wenn der Student einen Prüfungstermin, zu dem er angemeldet ist, ohne hinreichenden Grund versäumt, wenn er eine festgelegte Bearbeitungszeit ohne hinreichenden Grund überschreitet (Versäumnis) oder wenn er eine Prüfung, die er angetreten hat, ohne hinreichenden Grund vorzeitig abbricht (Rücktritt).
- (2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund ist unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des dritten auf den Prüfungstermin oder das Ende der Bearbeitungszeit folgenden Werktags, schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt glaubhaft zu machen. Ein Rücktritt nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist ausgeschlossen.
- (3) Im Krankheitsfall hat der Student innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem nachvollziehbar hervorgeht, dass er prüfungsunfähig (gewesen) ist. In Zweifelsfällen kann das Prüfungsamt die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. Ein Student gilt als prüfungsunfähig, wenn er glaubhaft macht, dass sein überwiegend von ihm allein zu versorgendes Kind krank (gewesen) ist.
- (4) Wird der geltend gemachte Grund anerkannt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Eine Prüfung wird mit der Note 5 (Sanktionsnote) bewertet, wenn der Student versucht, das Prüfungsverfahren oder ein Prüfungsergebnis durch Drohung, Täuschung oder Benutzung unerlaubter Hilfsmittel zu beeinflussen. Ein Student, der den Ablauf einer Prüfung stört oder zu stören versucht (Ordnungsverstoß), kann von der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfung mit der Sanktionsnote bewertet. Zeit und Grund des Prüfungsausschlusses sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken. In Fällen des Satzes 1 ist der Student zuvor anzuhören, in Fällen des Satzes 2 soll er zuvor abgemahnt werden.

§ 11

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungen

- (1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens der Note 4,0 (ausreichend) bewertet wurden. Im Fall des Bestehens einer Modulprüfung werden ECTS-Punkte erworben. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, kann das Bestehen der Modulprüfung nach Maßgabe des Prüfungsplans davon abhängen, dass bestimmte Prüfungen mit der Note 4 (ausreichend) oder besser bewertet werden. Andernfalls können nicht bestandene Prüfungen insoweit ausgeglichen werden, als das nach § 9 Abs. 2 errechnete Mittel aller Prüfungen die Note 4 (ausreichend) oder besser ergibt (Kompensation). Die nicht-kompensierbaren Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Prüfungsplan (Anlage zur PrüfO-BBI).
- (3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der jeweiligen Studienrichtung, einschließlich der Prüfungen des Diplommoduls (Diplomarbeit/Kolloquium), bestanden sind.
- (4) Eine Prüfung, für die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit ein Erstversuch unternommen wurde (Erstprüfung), gilt als nicht bestanden. Als nicht bestanden geltende Erstprüfungen werden mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet.
- (5) Hat ein Student eine Prüfung nicht bestanden, so hat er sich über die Möglichkeit und die Modalitäten der Wiederholung unverzüglich zu informieren. Eine nicht bestandene Erstprüfung muss innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wiederholt werden (Erste Wiederholungsprüfung). Die Jahresfrist gilt als gewahrt, wenn die Erste Wiederholungsprüfung in der auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses folgenden übernächsten Prüfungsperiode abgelegt wird. Nach Ablauf der Frist gilt die Erste Wiederholungsprüfung als nicht bestanden. Wird eine aus mehreren Prüfungen zusammengesetzte Modulprüfung nicht bestanden, sind nur die nicht bestandenen Prüfungen zu wiederholen.
- (6) Die Zulassung zur Wiederholung einer Ersten Wiederholungsprüfung (Zweite Wiederholungsprüfung) bedarf einer schriftlichen Antragstellung. Der Antrag muss spätestens einen Monat nach Ablauf der auf die Bekanntgabe des Ergebnisses der Ersten Wiederholungsprüfung folgenden Prüfungsperiode beim Prüfungsamt eingehen. Zugelassen wird nur zu dem auf die Antragstellung folgenden nächstmöglichen Prüfungstermin. Absatz 5 gilt entsprechend. Mit Nichtbestehen einer Zweiten Wiederholungsprüfung ist die Prüfung endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.
- (7) Wurde die Abschlussprüfung nicht bestanden, wird dem Studenten auf schriftlichen Antrag vom Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Bewertung der erbrachten Prüfungsleistungen und die erworbenen ECTS-Punkte ausgestellt. Der Student erhält eine Exmatrikulationsbescheinigung, sobald er ein vollständig ausgefülltes Abmeldeformular (Laufzettel) im Dezernat Studienangelegenheiten abgegeben hat.

§ 12

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) An einer Hochschule erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag des Studenten angerechnet, es sei denn, der Prüfungsausschuss weist wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nach. Der Antrag ist schriftlich, unter Beifügung der für die Anrechnung notwendigen Unterlagen zu stellen. Er muss spätestens zwei Wochen vor dem Erstprüfungstermin der Prüfung, hinsichtlich der die Anrechnung erfolgen soll, beim Prüfungsamt eingehen.

(2) Anrechenbare Leistungsnachweise werden mit der vergebenen Note übernommen, wenn das dabei angewandte Notensystem mit dem berufsbegleitenden Diplomstudiengang Bauingenieurwesen der HTWK Leipzig vergleichbar ist. Andernfalls wird der Leistungsnachweis als "erfolgreich" bewertet. Angerechnete Prüfungsleistungen werden im Zeugnis als solche gekennzeichnet.

(3) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn gleichwertige Kompetenzen aus dem Studium an einer bautechnischen Bildungseinrichtung bzw. Bildungsmaßnahme nachgewiesen werden. Angerechnete Leistungsnachweise werden im Zeugnis als solche gekennzeichnet und mit dem Hinweis „erfolgreich“ versehen.

(4) Außerhalb von Hochschulen erbrachte Leistungen können auf Studienzeiten, (berufs)praktische Tätigkeiten, Leistungsnachweise und Leistungspunkte auf Antrag des Studenten angerechnet werden (Allgemeines Anerkennungsverfahren). Der Antrag ist schriftlich, unter Beifügung der für die Anrechnung notwendigen und geeigneten Unterlagen zu stellen. Sofern ohne Verschulden des Studenten keine Unterlagen vorgelegt werden können, kann er beantragen, dass der Prüfungsausschuss das Vorliegen der Qualifikation durch eine Ergänzungsprüfung feststellt. Ein Anrechnungsantrag muss spätestens eine Woche vor dem Erstprüfungstermin der Prüfung, hinsichtlich der die Anrechnung erfolgen soll, beim Prüfungsamt eingehen. Die Anrechnung erfolgt, soweit die Vorleistungen nach Art, Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des berufsbegleitenden Diplomstudienganges Bauingenieurwesen an der HTWK Leipzig gleichwertig sind (Äquivalenz). Die Feststellung der Äquivalenz trifft der Prüfungsausschuss. Die Anrechnung darf, einschließlich der durch Anerkennung mittels standardisiertem Anerkennungsverfahren (Anlage 3 StudO-BBI) angerechneten Leistungen, nicht mehr als die Hälfte der Studienzeiten, (berufs)praktische Tätigkeiten, Leistungsnachweise oder Leistungspunkte betragen. Übersteigen die anrechenbaren Leistungen des Studenten diesen Umfang, so hat er auf Verlangen des Prüfungsausschusses verbindlich festzulegen auf welche Leistungen die Anrechnung erfolgen soll.

§ 13 Diplomarbeit

(1) In der Diplomarbeit soll der Student zeigen, dass er in der Lage ist, ein fachspezifisches Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit wird von mindestens einem im Studiengang lehrenden Professor und ggf. einer weiteren nach Sächsischem Hochschulgesetz prüfungsberechtigten Person betreut. Die Betreuung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

(3) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt frühestens, wenn die Modulprüfungen der ersten 6 Semester gemäß Prüfungsplan bestanden sind. Der Student kann das Thema und den Betreuer vorschlagen, ohne dass insoweit Rechtsansprüche begründet werden. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind durch das Prüfungsamt aktenkundig festzuhalten. Das Thema kann auch im Wiederholungsfall insgesamt nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Mit der Rückgabe hat der Student einen alternativen Themenvorschlag einzureichen.

(4) Drei Monate nach Abschluss aller laut Prüfungsablaufplan zu erbringenden Modulprüfungen exklusive des Diplommoduls kann dem Studenten ein Thema zugeteilt werden, wenn er sich nicht selbst darum bemüht hat. Die Ausgabe des Themas erfolgt über das Prüfungsamt. Abs. 3 S. 3 gilt entsprechend.

(5) Die Diplomarbeit muss spätestens fünf Monate nach der Ausgabe in zweifacher, gebundener Ausfertigung sowie auf einem Datenträger beim Prüfungsamt abgegeben werden. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann aus begründetem Anlass um maximal drei Monate ver-

längert werden. Über die Verlängerung beschließt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Studenten.

(6) Bei der Abgabe hat der Student schriftlich zu versichern, dass er die Diplomarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen.

(7) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern nach § 9 Abs. 1 und 3 zu bewerten. Ein Prüfer soll der Betreuer der Diplomarbeit sein. Wird die Diplomarbeit von nur einem Prüfer mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet, bestellt der Prüfungsausschuss einen Drittprüfer. Vergibt auch dieser die Note 5 (nicht ausreichend), ist die Diplomarbeit nicht bestanden. Vergibt der Drittprüfer die Note 4,0 (ausreichend) oder besser und ergibt das arithmetische Mittel der Einzelnoten einen Wert von 4,1 oder schlechter (nicht ausreichend), wird die Diplomarbeit insgesamt mit 4,0 (ausreichend) bewertet. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als 4,0 („ausreichend“) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in Absatz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Student bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 14

Kolloquium und Gesamtnote des Diplommoduls

(1) Die Diplomarbeit ist mit einem Kolloquium (PKQ) abzuschließen. In dem Kolloquium soll der Student zeigen, dass er in der Lage ist, mit seinem Vortrag und innerhalb der sich anschließenden ingenieurwissenschaftlichen Diskussion, Inhalt, Methodik sowie das Ergebnis seiner Diplomarbeit zu erläutern und diesbezügliche Fragen zu beantworten.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zum Kolloquium sind:

a) das erfolgreiche Abschließen aller übrigen, gemäß Prüfungsplan abzuleistenden Modulprüfungen,

b) die Bewertung der Diplomarbeit mit 4,0 (ausreichend) oder besser,

b) das Vorliegen der Bedingungen des § 4 Abs. 1 und 3.

(3) Der Vortrag über die Diplomarbeit soll 30 Minuten dauern, die anschließende Diskussion 60 Minuten nicht überschreiten. Das Kolloquium wird wie eine mündliche Prüfungsleistung bewertet. Zur Durchführung wird eine vom Prüfungsausschuss zu bestätigende Prüfungskommission gebildet, die ein Professor der Hochschule als Vorsitzender leitet. Sie besteht mindestens aus den beiden Prüfern für die schriftliche Arbeit.

(4) Die Gesamtnote des Diplommoduls ergibt sich aus der Note für die Diplomarbeit und der Note für das Kolloquium im Verhältnis drei zu eins. Mit dem erfolgreichen Abschluss des Diplommoduls werden insgesamt 15 ECTS-Punkte erworben.

§ 15

Prüfungsorgane und Prüfungsorganisation

(1) Prüfungsorgane sind der Prüfungsausschuss für den berufsbegleitenden Diplomstudiengang Bauingenieurwesen und das Prüfungsamt.

(2) Der Fakultätsrat bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter. Dem Prüfungsausschuss gehören drei Professoren und ein Student an. Der Fakultätsrat bestimmt den Vor-

sitzenden und seinen Stellvertreter aus der Gruppe der der Fakultät angehörenden Professoren. Die Amtszeit der Professoren beträgt drei Jahre, die des Studenten ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.

(3) Soweit nicht anders bestimmt, ist der Prüfungsausschuss in allen diese Studien- und Prüfungsordnung berührenden Fragen zuständig. Insbesondere überwacht er die Einhaltung der in der Prüfungsordnung getroffenen Regelungen und befindet über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss kann Verfügungen und Auflagen erlassen oder sonstige erforderliche Maßnahmen treffen, um zu gewährleisten, dass die Studenten ihre Prüfungen in der vorgesehenen Zeit ablegen können. Er kann einzelne Aufgaben seinem Vorsitzenden übertragen.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind den Betroffenen in der Regel schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung von Anträgen ist zu begründen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein, wenn es die Erfüllung ihrer Aufgaben erfordert. Satz 1 gilt nicht für studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich in demselben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, worauf sie zu Beginn ihrer Tätigkeit vom Vorsitzenden hinzuweisen sind.

(7) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben, insbesondere zur Prüfungsorganisation, bedient sich der Prüfungsausschuss eines Prüfungsamtes. Er kann dem Prüfungsamt die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben dauerhaft übertragen.

§ 16 Prüfer und Beisitzer

(1) Zum Prüfer werden nur Professoren oder sonstige nach dem Sächsischen Hochschulgesetz prüfungsberechtigte Personen bestellt. Die Namen der Prüfer sollen zusammen mit dem Prüfungstermin (§ 3 Absatz 2) bekannt gegeben werden.

(2) Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer die Voraussetzungen nach § 35 Abs. 6 SächsHSFG erfüllt. Dem Prüfer obliegt die ordnungsgemäße Durchführung und Bewertung von Prüfungen. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mit dieser Studien- und Prüfungsordnung vertraut ist und die für den jeweiligen Prüfungsgegenstand erforderliche Sachkunde besitzt. Der Beisitzer unterstützt den Prüfer administrativ. Dem Beisitzer steht weder ein Bewertungsrecht noch ein Frage- oder Aufgabenstellungsrecht zu.

(3) Prüfer und Beisitzer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 17 Zeugnisse und Urkunden

(1) Über die bestandene Diplomprüfung erhält der Student in der Regel innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des letzten Prüfungsergebnisses ein Zeugnis in deutscher Sprache. Zeugnisse sind vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Sie tragen das Datum, an dem die jeweils letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und sind mit dem Siegel der HTWK Leipzig zu versehen.

(2) In das Zeugnis der Diplomprüfung sind der Studiengang, die Modulnoten, die ECTS-Punkte, das Thema und das Gesamtprädikat der Diplomarbeit sowie die Gesamtnote der Diplomprüfung aufzunehmen.

(3) Mit dem Abschlusszeugnis erhält der Student die Diplomurkunde über die Verleihung des Grades "Diplom-Ingenieur (FH)" in deutscher und englischer Sprache. Die Diplomurkunde ist vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Sie trägt das Datum des Abschlusszeugnisses und ist mit dem Siegel der HTWK Leipzig zu versehen.

(4) Zusätzlich zu Zeugnis und Diplomurkunde wird dem Studenten eine detaillierte Erläuterung zu Voraussetzungen, Zielen und Inhalten des absolvierten Studiengangs in englischer Sprache (Diploma Supplement) ausgehändigt. Die Gliederung des Diploma Supplement folgt der jeweils geltenden Vorgabe der Hochschulrektorenkonferenz. Das Zeugnis wird ergänzend als „Transcript of Records“ in englischer Sprache ausgestellt.

(5) Zeugnisse, Diplomurkunden, Diploma Supplements und Transcripts of Records werden durch das Prüfungsamt ausgestellt.

§ 18

Ungültigkeit der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung kann nach Anhörung des Studenten für "nicht bestanden" erklärt werden, wenn erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, dass die Vergabe der Sanktionsnote nach § 10 Abs. 5 Satz 1 rechtfertigende Umstände vorgelegen haben. Das Prüfungsamt kann die Herausgabe fehlerhafter oder inhaltlich falscher Zeugnisse, Diplomurkunden, Diploma Supplements und Transcripts of Records verlangen.

§ 19

Aufbewahrung und Einsicht von Prüfungsunterlagen

(1) Prüfungsunterlagen, insbesondere schriftliche Prüfungsarbeiten, Bewertungsgutachten und Prüfungsprotokolle werden mindestens fünf Jahre ab Ende des Semesters, in welchem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde, aufbewahrt.

(2) Dem Studenten wird auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Ort und Zeit der Einsichtnahme legt der Prüfer im Benehmen mit dem Studenten fest.

§ 20

Widerspruchsverfahren

(1) Das Widerspruchsverfahren findet hinsichtlich belastender Entscheidungen der HTWK Leipzig im Prüfungsverfahren statt.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich beim Rektor der HTWK Leipzig oder bei der Stelle, welche die Entscheidung getroffen hat, zu erheben. Der Widerspruch kann auch zur Niederschrift des Justitiars der HTWK Leipzig erhoben werden. Der Widerspruch kann innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Entscheidung erhoben werden, wenn eine Belehrung des Studenten über die Möglichkeit der Einlegung eines Rechtsbehelfs unterblieben ist (§ 58 VwGO).

(3) Der Student ist zur verfahrensrechtlichen Mitwirkung verpflichtet, weshalb Widersprüche begründet werden sollen. Im Falle der Widerspruchserhebung gegen eine Prüfungsbewertung bedarf es der nachvollziehbaren Darlegung eines Bewertungsfehlers und/oder der begründeten Behauptung der Verletzung einer wesentlichen Vorschrift des Prüfungsverfahrens. Die Verletzung dieser Vorschrift muss ursächlich für die angegriffene Prüfungsbewertung gewesen sein oder es darf nicht auszuschließen sein, dass sie hätte ursächlich gewesen sein können.

(4) Soweit dem Widerspruch stattgegeben wird, entscheidet der Prüfungsausschuss durch Abhilfebescheid. Kann dem Widerspruch nicht abgeholfen werden, ergeht ein Widerspruchsbescheid. Diesen erlässt der Rektor der HTWK Leipzig. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Studenten zuzustellen. Der Widerspruchsbescheid legt fest, wer die Kosten des Verfahrens trägt.

(5) Gegen die belastende Entscheidung und den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Leipzig erhoben werden.

§ 21 **Schlussbestimmungen**

(1) Die in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen sind, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt, Ausschlussfristen.

(2) Diese Prüfungsordnung wurde am 07 Juli 2020 vom Fakultätsrat der Fakultät Bauwesen beschlossen. Sie tritt am Tag nach der Genehmigung durch das Rektorat in Kraft¹. Diese Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Bauingenieurwesen (PrüfO-BBI) gilt ab dem Wintersemester 2020/2021 für alle Studenten, die in diesem Studiengang immatrikuliert sind. Kann einer der Studenten, der vor dem WS 2020/2021 in diesen Studiengang immatrikuliert wurde, aus der Prüfungsordnung vom 27. August 2019 Vorteile für sich ableiten, so werden ihm diese auf Antrag zugebilligt.

(3) Die Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Diplomstudiengang Bauingenieurwesen wird im Internetportal der HTWK Leipzig unter www.htwk-leipzig.de veröffentlicht.

¹Genehmigt durch Beschluss vom 15.09.2020

Prüfungsplan

Struktureinheit / Modul	Art	ECTS-Punkte	Prüfungen								
			1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.
Grundlagen der Bauwirtschaft B402	Pflichtmodul	9				PK ¹ 90 Minuten, 50% PK ¹ 90 Minuten, 50%					
Baukonstruktionslehre/Baustoffkunde B403	Pflichtmodul	5				PK 120 Minuten, 100%					
Wasserwirtschaft/Abwassertechnik B406	Pflichtmodul	5				PVL Prüfungsvorleistung Laborarbeit PK 90 Minuten, 100%					
Straßenplanung und Straßenbau B507	Pflichtmodul	9				PK ¹ 90 Minuten, 50%	PK ¹ 90 Minuten, 50%				
Baumechanik B504	Pflichtmodul	13				PK ¹ 210 Minuten, 50%	PK ¹ 210 Minuten, 50%				
Grundbau B505	Pflichtmodul	5					PVL Prüfungsvorleistung Hausarbeit PK 150 Minuten, 100%				
Kosten- und Leistungsrechnung/Controlling B737	Pflichtmodul	5					PK 90 Minuten, 100%				
Betriebs- und Personalmanagement W501	Pflichtmodul	4					PK 90 Minuten, 100%				

Struktureinheit / Modul	Art	ECTS-Punkte	Prüfungen									
			1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	
Praktikum B800	Pflichtmodul	30									TB ² 100%	
Diplommodul B900	Pflichtmodul	15										PH ¹ 5 Monate, 75% PKQ ¹ 90 Minuten, 25%
Schwerpunktbereiche Es ist ein Schwerpunktbereich zu wählen.	Modulbereich	50										
Hochbau	Vertiefung	50										
Stahlbau B641	Pflichtmodul	5							PVL Prüfungsvorleistung Beleg PK 240 Minuten, 100%			
Genehmigungs- und Ausführungsplanung B720	Pflichtmodul	10							PE ¹ 16 Wochen, 25% PV ¹ 15 Minuten, 25%	PE ¹ 10 Wochen, 25% PV ¹ 30 Minuten, 25%		
Angewandte Bauphysik B721	Pflichtmodul	10							PK ¹ 120 Minuten, 50%	PH ¹ 8 Wochen, 50%		
Massivbau B746	Pflichtmodul	5							PVL Prüfungsvorleistung Laborarbeit PK 120 Minuten, 100%			

Struktureinheit / Modul	Art	ECTS-Punkte	Prüfungen									
			1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	
Holzbau B643	Pflichtmodul	5								PVL Prüfungsvorleistung Hausarbeit PK 90 Minuten, 100%		
Geotechnik B744	Pflichtmodul	5								PVL Prüfungsvorleistung Beleg PK 90 Minuten, 100%		
Wahlpflichtmodule Hochbau 2 aus 4 bzw. 10 aus 20 ECTS Es sind mind. 2 Module zu wählen.	Wahlpflichtbereich	10										
Baustilkunde des 20. Jahrhunderts A623	Wahlpflichtmodul	5								PK 90 Minuten, 100%		
Bausanierung B622	Wahlpflichtmodul	5								PK 90 Minuten, 100%		
Fassadensysteme und Befestigungstechnik B748	Wahlpflichtmodul	5								PK 90 Minuten, 100%		
Technische Gebäudeausrüstung (TGA) M733	Wahlpflichtmodul	5								PK 90 Minuten, 100%		
Baubetrieb	Vertiefung	50										
Bautechnologie B631	Pflichtmodul	5								PH ¹ 6 Wochen, 50% PV ¹ 15 Minuten, 50%		
Ablaufplanung B635	Pflichtmodul	5								PK 90 Minuten, 100%		

Struktureinheit / Modul	Art	ECTS-Punkte	Prüfungen									
			1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	
Stahlbau B641	Pflichtmodul	5							PVL Prüfungsvorleistung Beleg PK 240 Minuten, 100%			
Massivbau B746	Pflichtmodul	5							PVL Prüfungsvorleistung Laborarbeit PK 120 Minuten, 100%			
Baubetriebswirtschaft W630	Pflichtmodul	5							PK 90 Minuten, 100%			
Holzbau B643	Pflichtmodul	5								PVL Prüfungsvorleistung Hausarbeit PK 90 Minuten, 100%		
Internationales Bauen B734	Pflichtmodul	5								PH ¹ 6 Wochen, 50% PV ¹ 15 Minuten, 50%		
Geotechnik B744	Pflichtmodul	5								PVL Prüfungsvorleistung Beleg PK 90 Minuten, 100%		
Wahlpflichtmodule Baubetrieb 2 aus 4, 10 aus 20 ECTS Es sind mind. 2 Module zu wählen.	Wahlpflichtbereich	10										
Baufinanzierung und Investitionsrechnung B632	Wahlpflichtmodul	5								PK 90 Minuten, 100%		

Struktureinheit / Modul	Art	ECTS-Punkte	Prüfungen										
			1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.		
Alternative Vergabe- und Vertragsformen B736	Wahlpflichtmodul	5								PH ¹ 4 Wochen, 50%			PV ¹ 30 Minuten, 50%
Fassadensysteme und Befestigungstechnik B748	Wahlpflichtmodul	5											PK 90 Minuten, 100%
Technische Gebäudeausrüstung (TGA) M733	Wahlpflichtmodul	5											PK 90 Minuten, 100%
Konstruktiver Ingenieurbau	Vertiefung	50											
Stahlbau B642	Pflichtmodul	10								PVL Prüfungsvorleistung Beleg			PK ¹ 240 Minuten, 50%
										PVL Prüfungsvorleistung Beleg			PK ¹ 240 Minuten, 50%
Holzbau B643	Pflichtmodul	5								PVL Prüfungsvorleistung Hausarbeit			PK 90 Minuten, 100%
AK Baumechanik B742	Pflichtmodul	10								PVL Prüfungsvorleistung Laborarbeit	PVL Prüfungsvorleistung Laborarbeit		PK ¹ 150 Minuten, 50%
													PK ¹ 90 Minuten, 50%

Struktureinheit / Modul	Art	ECTS-Punkte	Prüfungen										
			1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.		
Stahlbetonbau/Stahlbetonkonstruktionen B640	Pflichtmodul	10									PVL Prüfungsvorleistung Laborarbeit PK 240 Minuten, 100%		
Geotechnik B744	Pflichtmodul	5									PVL Prüfungsvorleistung Beleg PK 90 Minuten, 100%		
Integrierte Tragwerksplanung im Stahlbetonbau B745	Pflichtmodul	5									PVL Prüfungsvorleistung am Computer PC 120 Minuten, 100%		
Fassadensysteme und Befestigungstechnik B748	Pflichtmodul	5									PK 90 Minuten, 100%		

¹ - Die Prüfungsleistung muss mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sein.

² - Nicht benotete Prüfungsleistung, die bestanden sein muss.

³ - Die Prüfungsleistung wird in englischer Sprache abgenommen.

PC - Prüfung am Computer

PE - Prüfung Entwurf

PH - Prüfung Hausarbeit

PK - Prüfung Klausurarbeit

PKQ - Prüfung Kolloquium

PV - Prüfung Verteidigung

PVL - Prüfungsvorleistung

TB - Prüfung Teilnahmebescheinigung